

Satzung

der

Sielacht Stickhausen

in

26789 Leer / Ostfriesland

**Die Änderungen der Satzung bis zum 18.03.2013
sind bei diesem Nachdruck berücksichtigt worden.**

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet
- § 2 Aufgabe
- § 3 Mitglieder
- § 4 Unternehmen, Plan
- § 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen
- § 6 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder
- § 7 Verbandsschau
- § 8 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel
- § 9 Organe
- § 10 Aufgaben des Verbandsausschusses
- § 11 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses
- § 12 Sitzungen des Verbandsausschusses
- § 13 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Ausschusses
- § 14 Amtszeit
- § 15 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 16 Wahl des Vorstandes
- § 17 Amtszeit des Vorstandes
- § 18 Aufgaben des Vorstandes
- § 19 Sitzungen des Vorstandes
- § 20 Beschließen im Vorstand
- § 21 Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes
- § 22 Geschäftsführer
- § 23 Dienstkräfte

- § 24 Gesetzliche Vertretung des Verbandes
- § 25 Örtlicher Beirat
- § 26 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten
- § 27 Haushaltsführung
- § 28 Haushaltsplan
- § 29 Nichtplanmäßige Ausgaben
- § 30 Rechnungslegung und Prüfung
- § 31 Prüfung der Jahresrechnung
- § 32 Entlastung des Vorstandes
- § 33 Beiträge und sonstige Einnahmen
- § 34 Beitragsklassen, Beitragsverhältnis, Erschwernisse
- § 35 Ermittlung des Beitragsverhältnisses
- § 36 Hebung der Verbandsbeiträge
- § 37 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge
- § 38 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 39 Anordnungsbefugnis
- § 40 Bekanntmachungen
- § 41 Aufsicht
- § 42 Zustimmung zu Geschäften
- § 43 Verschwiegenheitspflicht
- § 44 Inkrafttreten

S a t z u n g
der
Sielacht Stickhausen
in
26789 Leer / Ostfriesland

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Sielacht Stickhausen“. Die Sielacht hat ihren Sitz in Leer im Landkreis Leer.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) und ein Unterhaltungsverband nach § 100 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 07.07.1960 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18.12.2001 (Nds. GVBl. S. 806).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte.
Es setzt sich zusammen aus den Flächen des Niederschlagsgebietes der Leda, rechtsseitig bis zum Ostermeedland (einschließlich), linksseitig bis zur Eisenbahnbrücke der Linie Papenburg-Leer ;
mit Ausnahme der Unterhaltungsverbände Ohe-Bruchwasser; Friesoyther Wasseracht und Ammerländer Wasseracht.
- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit dem Emblem „Bagger an einem Gewässer vor einem Schöpfwerk“.

§ 2 Aufgabe

- (1) Der Verband hat folgende Aufgaben :
- a) Gewässer II. Ordnung auszubauen (einschließlich naturnahem Rückbau) und zu unterhalten;
 - b) Gewässer III. Ordnung auszubauen und die Unterhaltung sicherzustellen;
 - c) Schöpfwerke, Siele, Brücken und andere Anlagen in und an Gewässern zu erstellen und zu unterhalten bzw. die Unterhaltung sicherzustellen;
 - d) Grundstücke zu entwässern und zu bewässern;
 - e) Maßnahmen zur Standortverbesserung und Dränungen durchzuführen;
 - f) die Schau der Gewässer III. Ordnung im Landkreis Leer auf der Grundlage der Schau- und Unterhaltungsordnung des Landkreises Leer vom 15. Mai 1995 durchzuführen;
 - g) die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft zu fördern und den Gewässer-, Boden- und Naturschutz fortzuentwickeln.

- (2) Der Verband kann folgende weitere Aufgabe übernehmen :
Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässer zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind :
- a) die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Verbandsgebiet gelegenen und im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder) ;
 - b) folgende Wasser- und Bodenverbände (Mitgliedsverbände) :
 - Holtlander Sielacht,
 - Logaer Sielacht,
 - Nortmoorer Sielacht,
 - Wasser- und Bodenverband Oltmannsfehn,
 - Wasser- und Bodenverband Poghausen-Spols,
 - Wasser- und Bodenverband Bentstreek,
 - Wasser- und Bodenverband Bruchwasser.
- (2) Die Mitglieder können auch sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften sein.
- (3) Die Mitglieder sind in einem Verzeichnis eingetragen, das vom Verband aufgestellt und geführt wird.
Der Verband hält das Verzeichnis auf dem laufenden.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an seinen Gewässern und Anlagen vorzunehmen.
Dieses Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Gewässer einschließlich den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses, den Namen und den Längen der Gewässer.
- (2) Zur Durchführung des Ausbaues hat der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, wesentlichen Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer und Anlagen vorzunehmen.

Dieses Unternehmen ergibt sich aus den vorhandenen Plänen der früheren und jetzigen Mitgliedsverbände des Verbandes, aus den dazu aufgestellten ergänzenden Plänen und den noch aufzustellenden Ausbauplänen.

- (3) Die Pläne werden beim Verband aufbewahrt; sie sollen aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen.

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband oder seinem Unterverband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder und auf dem Deichvorlande durchzuführen.
Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen u.s.w.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.
Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.
- (3) Wird eine besondere Unterhaltungsmaßnahme eines Gewässers beabsichtigt, so ist den Besitzern der Ufergrundstücke im Hinblick auf die Landbestellung möglichst zeitig Kenntnis zu geben.
Der Aushub ist vom Verband im Einvernehmen mit den Anliegern einzulagern oder zu beseitigen.
- (4) Die Mitglieder des Verbandes haben nach vorheriger Ankündigung zu dulden, daß die Beauftragten des Verbandes die Grundstücke betreten und im erforderlichen Umfang mit zeitgemäßen zweckdienlichen Räumgeräten befahren und vorübergehend benutzen.
Hieraus kann kein Anspruch auf Entschädigung hergeleitet werden.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den bei der Gewässerunterhaltung anfallenden Aushub entschädigungslos aufzunehmen und innerhalb eines Jahres auf eigene Kosten zu beseitigen.

Der Aushub ist so abzulagern, daß er nicht in das Gewässer zurückgleiten oder durch sein Gewicht die Ufer zum Einsturz bringen kann.

Falls der Aushub aus Gründen, die der Gegenüberliegende zu vertreten hat, nur einseitig abgelagert werden kann, hat der Gegenüberliegende dem Verband die entstehenden Mehrkosten, die durch die Fortschaffung des Aushubs oder eine Entschädigungszahlung an den den Aushub aufnehmenden Anlieger entstehen, zu erstatten.

Der Verband kann in Härtefällen zu den Kosten der Fortschaffung des Aushubs Zuschüsse leisten oder den Aushub in Regie des Verbandes unter Kostenbeteiligung der Anlieger fortschaffen.

Hierüber entscheidet der Vorstandsvorsteher im Benehmen mit dem Sielrichter des Wahlbezirkes.

- (6) Falls innerhalb der bebauten Ortslage eine maschinelle Räumung wegen Überbauung nicht möglich ist, haben die Verursacher die Mehrkosten für Handarbeit zu tragen.
- (7) Bei Ausbaurbeiten muß jeder Grundstückseigentümer oder Nutznießer auf seinem angrenzenden Grundstück die vorläufige Ablagerung des aufgeworfenen Bodens dulden, wenn es die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt.
- (8) Für eine Entschädigung für Nachteile gilt § 36 des Wasserverbandsgesetzes.

§ 6 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, daß die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedigungen grundsätzlich 0,80 Meter von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten.
Einfriedigungen dürfen nicht höher als 1,20 m errichtet werden.
Auf Gewässer zulaufende Einfriedigungen sind so herzustellen, daß sie am Gewässer eine ausreichend breite und zu öffnende Durchfahrt für Räumgeräte und Unterhaltungsfahrzeuge aufweisen.
Die Viehtränken, Übergänge, Durchlässe, Brücken und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, daß sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
- (3) Längs der Verbandsgewässer muß bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von mindestens 1,00 Meter Breite unaufgebrochen als Grünland liegenbleiben.
Außerhalb dieser Entfernung darf nur so beackert werden, daß das Ufer des Gewässers nicht beschädigt wird.
- (4) Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 6,00 Meter Breite längs der Gewässer II. und III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante, muß von Gebäuden, anderen Bauwerken und Anlagen sowie von Anpflanzungen mit Bäumen und Sträuchern dauerhaft freigehalten werden.
Vorhandene Bäume und Sträucher, die die Unterhaltung der Gewässer erschweren, sind auf Anordnung des Verbandsvorstehers vom Eigentümer zu entfernen.
- (5) Ausnahmen von den Beschränkungen des Absatzes 4 kann der Verbandsvorsteher in begründeten Fällen zulassen.

§ 7 Verbandsschau

- (1) Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer und Verbandsanlagen sind einmal im Jahr zu schauen.
Bei der Schau ist festzustellen, ob die Gewässer und Anlagen ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Vorstand teilt das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein. Schauführer ist der Vorstandsvorsteher oder der von ihm bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde sowie die technischen und landwirtschaftlichen Fachbehörden rechtzeitig zu den Schauen ein.
- (4) Die Schau der Gewässer III. Ordnung im Landkreis Leer erfolgt auf der Grundlage der Schau- und Unterhaltungsordnung des Landkreises Leer.

§ 8 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung.
Der Vorstandsvorsteher veranlaßt die Beseitigung der festgestellten Mängel.

§ 9 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuß.

§ 10 Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuß hat folgende Aufgaben :
 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter;
 2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik;
 3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes;
 4. Wahl der Schaubeauftragten;
 5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen;

6. Beschlußfassung der Veranlagungsregeln;
 7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes;
 8. Entlastung des Vorstandes;
 9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses;
 10. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband;
 11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten;
 12. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses;
- (2) Der Ausschuß kann Personen, die sich um die Sielacht besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernennen. Diese werden nur beratend tätig.

§ 11 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuß hat 29 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuß. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied.
Ausschußmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Das Verbandsgebiet ist in 13 Wahlbezirke eingeteilt.
Die Wahlbezirke 1 - 6 und 9 – 13 erhalten je 2 Ausschußmitglieder und 2 Stellvertreter.
Der Wahlbezirk 7 erhält 4 Ausschußmitglieder und 4 Stellvertreter.
Der Wahlbezirk 8 erhält 3 Ausschußmitglieder und 3 Stellvertreter.

Wahlbezirk 1

Gebiete der ehemaligen Wasser- und Bodenverbände Ostrhauderfehn und Holtermoor – Idafehn;

Wahlbezirk 2

Gebiete des ehemaligen Wasser- und Bodenverbandes Burlage-Langholt und des Teilgebietes des Wasser- und Bodenverbandes Bruchwasser;

Wahlbezirk 3

Gebiet des ehemaligen Wasser- und Bodenverbandes Westrhauderfehn;

Wahlbezirk 4

Gebiet der ehemaligen Holter Sielacht;

Wahlbezirk 5

Gebiete der ehemaligen Schatteburger und Breinermoorer Sielacht;

Wahlbezirk 6

Gebiete der ehemaligen Leerer Osterhammricks Sielacht, der Logaer Sielacht sowie der Sielacht Nortmoor

Wahlbezirk 7

Gebiete der Holtlander Sielacht einschließlich des Gebietes bis zum Nordgeorgsfehnkanal;

Wahlbezirk 8

Gebiete des ehemaligen Wasser- und Bodenverbandes Hollener Ehe einschließlich des Gebietes bis zum Nordgeorgsfehnkanal und der Grenze des Wasser- und Bodenverbandes Poghausen-Spols;

Wahlbezirk 9

Gebiete der Wasser- und Bodenverbände Oltmannsfehn, Poghausen-Spols, Bentstreek (teilweise) ;

Wahlbezirk 10

Gebiete des ehemaligen Wasser- und Bodenverbandes Südgeorgsfehn und Flächen zwischen der Bezirksgrenze und dem ehemaligen Wasser- und Bodenverband Hollener Ehe und den Wasser- und Bodenverbänden Oltmannsfehn und Bentstreek;

Wahlbezirk 11

Gebiete der ehemaligen Ammersumer Sielacht, der ehemaligen Velder Sielacht, des ehemaligen Wasser- und Bodenverbandes Deterner-Hammrich und Übertiefland, der ehemaligen Filsumer Sielacht und der ehemaligen Wasser- und Bodenverbände Deter-Bokel und Scharrel;

Wahlbezirk 12

Gebiete der ehemaligen Pieper, Barger und Potshauser Sielacht;

Wahlbezirk 13

Gebiete aus den Gemarkungen Wiesmoor, Voßbarg, Neudorf, Fiebing, Neufirrel, Großoldendorf.

Ein ordentliches Ausschußmitglied ist hier aus dem Gebiet Voßbarg, Neudorf, Fiebing, Neufirrel oder Großoldendorf zu wählen.

- (4) Bei Wahlbezirken mit mehreren Mitgliedsverbänden oder Beitragsabteilungen sollen die Ausschußmitglieder und ihre Stellvertreter jeweils aus verschiedenen Mitgliedsverbänden oder Beitragsabteilungen gewählt werden.
- (5) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gemäß § 40 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschußwahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.
- (6) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als ein Verbandsmitglied vertreten.

- (7) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
Das Stimmrecht der Mitglieder, die einen Mindestbeitrag zahlen, entspricht der Höhe des Mindestbeitrages.
Bei der bezirksweisen Wahl können die Mitglieder nur mit dem Grundbesitz wählen, der in dem zur Wahl anstehenden Bezirk gelegen ist.
- (8) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (9) Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl.
- (10) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält.
Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder, bei Stimmgleichheit mehrerer, zwischen denjenigen Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt.
Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (11) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.
Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.
- (12) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über
- den Ort und den Tag der Sitzung,
 - die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 - den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 - die gefaßten Beschlüsse,
 - das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

Die Niederschrift über die Ausschußwahl ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 12 Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschußmitglieder mindestens einmal im Jahr mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Aufsichtsbehörde ein.
Er kann in begründeten Fällen die Vorstandsmitglieder laden.
- (2) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.
- (3) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 15 Ausschußmitgliedern ist der Ausschuß unverzüglich einzuberufen.

§ 13 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Ausschußmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Ausschuß zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von $2/3$ der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 11 Abs. 12 entsprechend.

§ 14 Amtszeit

- (1) Der Verbandsausschuß wird für 5 Jahre gewählt.
Das Amt endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 1996.
- (2) Wenn ein Ausschußmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, nimmt der Vertreter das Amt für die verbleibende Amtszeit wahr.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 15 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher und weitere 13 ordentlichen Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
Ein ordentliches Vorstandsmitglied ist Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Die 13 Vorstandsmitglieder haben je einen persönlichen Stellvertreter. Jeder Wahlbezirk nach § 11 stellt ein ordentliches und ein stellvertretendes Vorstandsmitglied. Gehören zu einem Wahlbezirk mehrere Mitgliedsverbände oder Beitragsbezirke, so sind das ordentliche Vorstandsmitglied und sein Stellvertreter aus verschiedenen Beitragsbezirken zu wählen.
Der Verbandsvorsteher führt die Bezeichnung „Obersielrichter“, sein Vertreter „stellvertretender Obersielrichter“.
Die übrigen Mitglieder des Vorstandes führen die Bezeichnung „Sielrichter“.
- (2) Vorstandsmitglieder dürfen nicht dem Verbandsausschuß angehören.

§ 16 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuß wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Stellvertreter sowie den Verbandsvorsteher und den stellvertretenden Verbandsvorsteher.
- (2) Gewählt werden können nur geschäftsfähige Verbandsmitglieder oder diejenigen, die selbständig einen Hof bewirtschaften, und die zu Beginn der Amtszeit das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Der Ausschuß wählt zuerst den Verbandsvorsteher. Vorschlagsberechtigt ist jedes Ausschußmitglied.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder aus den Bezirken erfolgt aufgrund der Wahlvorschläge der Ausschußmitglieder des jeweiligen Bezirkes. Wird von den vorschlagsberechtigten Ausschußmitgliedern kein Vorschlag unterbreitet, so kann jedes Ausschußmitglied Kandidaten aus diesem Wahlbezirk vorschlagen.
Für das Wahlverfahren gilt § 11 , Abs. 10 und 11 mit der Maßgabe, daß jedes Ausschußmitglied eine Stimme hat, entsprechend.
- (5) Anschließend ist aus den gewählten ordentlichen Vorstandsmitgliedern der stellvertretende Verbandsvorsteher zu wählen.
- (6) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (7) Der Verbandsausschuß kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen.
Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 17 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt.
Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 1997 und später alle 5 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, nimmt der Vertreter das Amt für die verbleibende Amtszeit wahr.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuß berufen ist.

Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen, des Haushaltsplanes,
- die Umsetzung des Haushaltsplanes,
- den Abschluß von Verträgen mit einem Wert von mehr als 25.000,- € ,
- die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren,
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.

§ 19 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die ordentlichen Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsteher ist zu benachrichtigen.
- (3) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen abzuhalten.
- (4) Auf Antrag von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern hat der Vorstandsvorsteher unverzüglich eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen.

§ 20 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. § 11 Abs. 12 gilt entsprechend.

§ 21 Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
Die Zuständigkeiten des Verbandsvorstehers sind in einer vom Ausschuß zu erlassenen Geschäftsordnung zu regeln.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden.
Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich und grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem punkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Der Verbandsvorsteher unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

§ 22 Geschäftsführer

Der Verband hat einen Geschäftsführer.

Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung durch.

§ 23 Dienstkräfte

Der Verband hat einen Kassenverwalter und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen.

§ 24 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen.
Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

§ 25 Örtlicher Beirat

Der stellvertretende Sielrichter, die ordentlichen und stellvertretenden Ausschußmitglieder und die Schaubeauftragten jeden Bezirks bilden einen örtlichen Beirat an der Seite des Sielrichters ihres Bezirks.

Der Sielrichter beruft auf Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder den Beirat ein und leitet dessen Sitzungen. Der Vorstandsvorsteher ist zu laden.

In allen Belangen des Bezirks ist der Beirat befugt, Beschlüsse zu fassen. Der Sielrichter ist bei Abstimmungen an die Beschlüsse des Beirates gebunden. Darüber hinaus kann der Beirat schriftliche Wünsche und Anträge an den Vorstand richten.

§ 26 Aufwandsentschädigungen , Sitzungsgeld , Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschußmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschußmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes ein Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder erhalten daneben eine jährliche Entschädigung als Ersatz für ihre sonstigen Aufwendungen bei Wahrnehmung ihres Amtes.
- (4) Vorstands-, Ausschussmitglieder oder deren Stellvertreter, die vom Ausschuss in den Beitragsabteilungen als Ansprechpartner für Fragen der Gewässerunterhaltung III. Ordnung benannt worden sind, erhalten zusätzlich eine jährliche Entschädigung als Ersatz für ihre diesbezüglichen Aufwendungen.
- (5) Über die Höhe der Entschädigungen, Sitzungsgelder und Reisekosten entscheidet der Ausschuß.

§ 27 Haushaltsführung

- (1) Die Haushaltsführung des Verbandes richtet sich nach § 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. S. 238).
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 28 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluß für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf.
Der Verbandsausschuß setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.

- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 29 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde.
Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne daß ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuß.

§ 30 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluß im ersten Viertel des neuen Haushaltsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuß in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis vor.
- (2) Ein Prüfungsausschuß, der aus drei vom Verbandsausschuß aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, hat die Rechnung in sachlicher Hinsicht zu prüfen.
- (3) Der Prüfungsausschuß berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

§ 31 Prüfung der Jahresrechnung

Der Verbandsvorsteher gibt die Jahresrechnung mit allen Unterlagen an die Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V. ab.

§ 32 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest.
Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle sowie den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuß vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 33 Beiträge und sonstige Einnahmen

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
- (4) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.
Einnahmen aus einem bestimmten Unternehmen kommen nur denjenigen Mitgliedern zugute, die die Beiträge dafür aufbringen, und zwar im Verhältnis ihrer Beitragslast.

§ 34 Beitragsklassen, Beitragsverhältnis, Erschwernisse

- (1) Das Sielachtsgebiet wird in Beitragsklassenbezirke aufgeteilt. Die Beitragsklassen bestehen
 - a) aus den Mitgliedsverbänden der Sielacht Stickhausen
 - b) aus der Fläche der Einzelmitglieder
 - c) aus der Fläche der jeweiligen Eigentümer der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke, für die die Mitgliedsverbände keine Beiträge heben.Innerhalb der Beitragsgebiete zu a) und b) werden nach Bedarf Beitragsabteilungen gebildet.
- (2) Die Beitragslast für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und der der Abführung des Wassers dienenden Bauwerke verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
- (3) Die Beitragslast für den Kapitaldienst aus Baumaßnahmen (Gewässer und Anlagen nach § 2, c) und für die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer III. Ordnung verteilt sich auf die Mitgliedsverbände und Beitragsklassenbezirke im Verhältnis der Flächeninhalte der zum jeweiligen Beitragsklassenbezirk gehörenden Grundstücke.
- (4) Die Beitragslast für Maßnahmen zur Standortverbesserung bzw. aus Dränungen der Grundstücke verteilt sich auf die Mitglieder entsprechend den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten.
- (5) Die Beitragslast für die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässer zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege verteilt sich auf die Mitglieder entsprechend den für die betroffenen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten.
- (6) Der Verband hebt einen Mindestbeitrag in Höhe des für die Bemessung des Verbandsbeitrages maßgeblichen Hektarsatzes, höchstens jedoch 25 Euro.

Der Mindestbeitrag wird gehoben, wenn nach dem sonstigen Beitragsverhältnis auf das Mitglied ein Beitrag unterhalb des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages entfielen.

- (7) Der Verband hebt zusätzliche Beiträge (Erschwernisbeiträge) nach Maßgabe der Anlage zur Satzung.

§ 35 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen. Veranlagungsgrundlage ist der Besitzstandsnachweis der Katasterverwaltung nach dem Stand vom 01. Februar des jeweiligen Beitragsjahres.

- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat oder es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 36 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Der Beitragsbescheid ist dem Verbandsmitglied spätestens vier Wochen vor Fälligkeit des Beitrages bekanntzugeben.
Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag, jedoch mindestens 0,30 € je Monat. Die Kosten für jede Mahnung betragen 1,-- €.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 37 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach dem Beitragsverhältnis.

§ 38 Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.
- (3) Eine eingelegte Klage befreit nicht von der Verpflichtung zur termingerechten Zahlung.

§ 39 Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, des Verbandsvorstehers, des Geschäftsführers und der Verbandstechniker zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 03.12.1976 in Verbindung mit § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02.06.1982, jeweils in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 29.05.1995 (Nds. GVBl. S. 126).

§ 40 Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Abdruck in der „Ostfriesen-Zeitung“, Leer, im „General-Anzeiger“, Rhaderfehn, im „Anzeiger für das Harlinger Land“, in Wittmund und in der „Nordwest-Zeitung, Oldenburg (Ammerländer Beilage) je für die betreffenden Bezirke.
- (2) Für die Bekanntmachung von Plänen und längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Pläne oder Urkunden genommen werden kann.

§ 41 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Leer in Leer (Ostfriesland).
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere

Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 42 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
- zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - zur Aufnahme von Darlehen, die über 25.000,-- € hinausgehen,
 - zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 43 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Verbandsaufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 44 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Sielacht Stickhausen vom 01.11.1972, letztmals geändert am 19.09.1983, außer Kraft.

Leer, den 18.01.1996

Sielacht Stickhausen
Der Obersielrichter

Genehmigung

Gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991
(BGBl. I S. 405) genehmige ich hiermit die Satzung der
Sielacht Stickhausen.

Leer, den 14. 02. 1996

Landkreis Leer
Der Oberkreisdirektor

Anlage zu § 34 Absatz 7:

1. Zusätzlicher Beitrag für Versiegelungen

a) Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnungen und der entsprechenden Kennung sowie der Attributart „Funktion“, „ohne Funktion“, „Vegetationsmerkmal“ oder „Art der Festlegung“ eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung nach folgender Tabelle ein zusätzlicher Beitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des ha-Satzes erhoben.

aa) Leicht versiegelte Flächen: einfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Historische Anlage	Historische Anlage ist eine Fläche mit historischen Anlagen, z. B. historische Stadtmauern und -türme, Denkmäler und Ausgrabungsstätten.	Funktion 1300
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Sportanlage	Sportanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung von (Wettkampf-)Sport und für Zuschauer bestimmt ist.	Funktion 4100

Golfplatz	Golfplatz ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung des Golfsports genutzt wird.	Funktion 4110
Verkehrsübungsplatz	Verkehrsübungsplatz ist eine Fläche, die Übungs- und Erprobungszwecken dient.	Funktion 4270
Hundeübungsplatz	Hundeübungsplatz ist eine Fläche, auf der Übungen mit Hunden durchgeführt werden.	Funktion 4280
Modellflugplatz	Modellflugplatz ist eine Fläche, die zur Ausübung des Modellflugsports dient.	Funktion 4290
Schwimmbad, Freibad	Schwimmbad, Freibad ist eine Anlage mit Schwimmbecken oder Anlage an Ufern von Gewässern für den Badebetrieb und Schwimmsport.	Funktion 4320
Campingplatz	Campingplatz ist eine Fläche für den Aufbau einer größeren Zahl von Zelten oder zum Abstellen und Benutzen von Wohnwagen mit ortsfesten Anlagen und Einrichtungen.	Funktion 4330
Grünanlage	Grünanlage ist eine Anlage mit Bäumen, Sträuchern, Rasenflächen, Blumenrabatten und Wegen, die vor allem der Erholung und Verschönerung des Stadtbildes dient.	Funktion 4400
Grünfläche	Grünfläche ist eine unbebaute Wiese, Rasenfläche und Parkanlage in Städten und Siedlungen.	Funktion 4410

Park	Park ist eine landschaftsgärtnerisch gestaltete Grünanlage, die der Repräsentation und der Erholung dient.	Funktion 4420
Botanischer Garten	Botanischer Garten ist ein der Öffentlichkeit zugänglicher Garten zum Studium der Pflanzenwelt; systematisch geordnete Sammlung in Freiland und Gewächshäusern (Warmhäuser).	Funktion 4430
Kleingarten	Kleingarten (Schrebergarten) ist eine Anlage von Gartengrundstücken, die von Vereinen verwaltet und verpachtet werden.	Funktion 4440
Spielplatz, Bolzplatz	Spielplatz, Bolzplatz ist ein Platz an dem körperliche oder geistige Tätigkeit aus eigenem Antrieb ohne Zweckbestimmung ausgeübt wird.	Funktion 4470
Friedhof	Friedhof ist eine Fläche, auf der Tote bestattet sind.	41009 Ohne Funktion *)
Friedhof (Park)	Friedhof (Park) ist der Friedhof, der als Park angelegt ist.	Funktion 9403
Historischer Friedhof	Historischer Friedhof ist ein Friedhof, der als historisch gilt.	Funktion 9404
Landwirtschaft	Landwirtschaft ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten sowie eine Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebauten Fläche. Die Brache, die für einen bestimmten Zeitraum (z. B. ein halbes oder ganzes Jahr) landwirtschaftlich unverbaut bleibt, ist als	43001

	Landwirtschaft oder Ackerland zu erfassen.	
Gartenland	Gartenland ist eine Fläche für den Anbau von Gemüse, Obst und Blumen sowie die Aufzucht von Kulturpflanzen, soweit sie von Saat-, Pflanz- oder Baumschulen genutzt wird.	Vegetationsmerkmal 1030
Baumschule	Baumschule ist eine Fläche, auf der Holzgewächse aus Samen, Ablegern oder Stecklingen unter mehrmaligem Umpflanzen (Verschulen) gezogen werden.	Vegetationsmerkmal 1031
Damm, Wall, Deich	Damm, Wall, Deich ist eine aus Erde oder anderen Baustoffen bestehende langgestreckte Aufschüttung, die Vegetation tragen kann.	61003
Sonstiges Recht	Sonstiges Recht sind die auf den Grund und Boden bezogenen Beschränkungen, Belastungen oder anderen Eigenschaften einer Fläche.	71011
Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz	Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz ist ein Gelände zur militärischen Ausbildung.	Art der Festlegung 4720

bb) Mitteldicht versiegelte Flächen: zweieinhalbfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Lagerplatz	Lagerplatz bezeichnet Flächen, auf denen inner- und außerhalb von Gebäuden wirtschaftliche Güter gelagert werden.	Funktion 1740
Betriebsfläche Versorgungsanlage	Betriebsfläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2502
Förderanlage	Förderanlage bezeichnet eine Fläche mit Einrichtungen zur Förderung von Erdöl, Erdgas, Sole, Kohlensäure oder Erdwärme aus dem Erdinneren.	Funktion 2510
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von Trinkwasser.	Funktion 2522
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2532

Umspannstation	Umspannstation bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, um Strom auf eine andere Spannungsebene zu transformieren.	Funktion 2540
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2552
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2562
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2572
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2582

Betriebsfläche Entsorgungsanlage	Betriebsfläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2602
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2612
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2622
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2623
Deponie (oberirdisch)	Deponie (oberirdisch) bezeichnet eine Fläche, auf der oberirdisch Abfallstoffe gelagert werden. Es wird die durch eine Abgrenzung erkennbare Betriebsfläche erfasst.	Funktion 2630

	Sie muss nicht mit der Böschungskante übereinstimmen.	
Deponie (untertägig)	Deponie (untertägig) bezeichnet eine oberirdische Betriebsfläche, unter der Abfallstoffe eingelagert werden (Untertagedeponie). Deponie (untertägig) grenzt bis an die Oberfläche. In der Regel wird nur die Fläche des Einfuhrschachts für Deponie (untertägig) erfasst.	Funktion 2640
Halde	Halde ist eine Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird, und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsächliche Aufschüttung. Aufgeforstete Abraumhalden werden als Objekte der Objektart Wald erfasst.	41003
Tagebau, Grube, Steinbruch	Tagebau, Grube, Steinbruch ist eine Fläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial abgebaut wird. Rekultivierte Tagebaue, Gruben, Steinbrüche werden als Objekte entsprechend der vorhandenen Nutzung erfasst.	41005
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001 Ohne Funktion *)
Verkehrsbegleitfläche Straße	Verkehrsbegleitfläche Straße bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Verkehrsbegleitfläche Straße ist nicht Bestandteil der Fahrbahn.	Funktion 2312
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehalten Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Funktion 5130

Weg	Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum Weg gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung.	42006 Ohne Funktion *)
Fußweg	Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist.	Funktion 5220
Radweg	Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist.	Funktion 5240
Rad- und Fußweg	Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist.	Funktion 5250
Platz	Platz ist eine Verkehrsfläche in Ortschaften oder eine ebene, befestigte oder unbefestigte Fläche, die bestimmten Zwecken dient (z. B. für Verkehr, Märkte, Festveranstaltungen).	42009 Ohne Funktion *)
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehaltener Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Funktion 5130
Parkplatz	Parkplatz ist eine zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen bestimmte Fläche.	Funktion 5310

Rastplatz	Rastplatz ist eine Anlage zum Halten, Parken oder Rasten der Verkehrsteilnehmer mit unmittelbarem Anschluss zur Straße ohne Versorgungseinrichtung, ggf. mit Toiletten.	Funktion 5320
Raststätte	Raststätte ist eine Anlage an Verkehrsstraßen mit Bauwerken und Einrichtungen zur Versorgung und Erholung von Reisenden.	Funktion 5330
Marktplatz	Marktplatz ist eine Fläche, auf dem Wochenmärkte abgehalten werden.	Funktion 5340
Festplatz	Festplatz ist eine Fläche, auf der zeitlich begrenzte Festveranstaltungen stattfinden.	Funktion 5350
Bahnverkehr	<p>Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen.</p> <p>Flächen von Bahnverkehr sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken, - an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungsflächen). 	<p>42010</p> <p>Ohne Funktion *)</p>
Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr	Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr bezeichnet eine bebaute oder unbebaute, an den Bahnkörper angrenzende Fläche, die dem Schienenverkehr dient.	Funktion 2322

Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015 Ohne Funktion *)
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016 Ohne Funktion *)
Hafenanlage (Landfläche)	Hafenanlage (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb des Hafens, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des Hafens dient.	Funktion 5610
Schleuse (Landfläche)	Schleuse (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb der Schleuse, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb der Schleuse dient.	Funktion 5620
Anlegestelle (Landfläche)	Anlegestelle (Landfläche) umfasst mehr als den überlagernden landseitigen Anleger, der eine feste oder schwimmende Einrichtung zum Anlegen von Schiffen ist.	Funktion 5630
Fähranlage (Landfläche)	Fähranlage (Landfläche) ist eine besondere Landfläche, von der in der Regel nach festem Fahrplan über Flüsse, Seen, Kanäle, Meerengen oder Meeresarme ein Schiffsverkehr stattfindet.	Funktion 5640
Unland, Vegetationslose Fläche	Unland, Vegetationslose Fläche ist eine Fläche, die dauerhaft landwirtschaftlich nicht genutzt wird, wie z. B. nicht aus dem Geländere relief herausragende Felspartien, Sand- oder Eisflächen, Uferstreifen längs von	43007

	Gewässern und Sukzessionsflächen.	
Gewässerbegleitfläche	Gewässerbegleitfläche bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einem Fließgewässer zugeordnet wird. Die Gewässerbegleitfläche ist nicht Bestandteil der Gewässerfläche.	Funktion 1100

cc) Stärker versiegelte Flächen: vierfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Wohnbaufläche	Wohnbaufläche ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen (Vorgärten, Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze und Hofraumflächen), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient.	41001
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Handel und Dienstleistungen	Handel und Dienstleistung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen Handels- und/oder Dienstleistungsbetriebe ansässig sind.	Funktion 1400
Ausstellung, Messe	Ausstellung, Messe bezeichnet eine Fläche mit Ausstellungshallen und	Funktion 1450

	sonstigen Einrichtungen zur Präsentation von Warenmustern.	
Gärtnerei	Gärtnerei bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen. Baumschulen werden als Objekte der Objektart Landwirtschaft erfasst.	Funktion 1490
Industrie und Gewerbe	Industrie und Gewerbe bezeichnet Flächen, auf denen vorwiegend Industrie- und Gewerbebetriebe vorhanden sind. Darin sind Gebäude- und Freiflächen und die Betriebsfläche Lagerplatz enthalten.	Funktion 1700
Werft	Werft ist eine Betriebsfläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zum Bau oder zur Reparatur von Schiffen.	Funktion 1790
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2501
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von (Trink-) Wasser.	Funktion 2521

Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2531
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage Öl	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2551
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2561
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2571
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2581
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2601

Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2611
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2621
Fläche gemischter Nutzung	Fläche gemischter Nutzung ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u. a.	41006
Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft dient.	Funktion 2700
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Öffentliche Zwecke	Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient.	Funktion 1100

Verwaltung	Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen.	Funktion 1110
Bildung und Forschung	Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute).	Funktion 1120
Kultur	Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen.	Funktion 1130
Religiöse Einrichtung	Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen.	Funktion 1140
Gesundheit, Kur	Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten.	Funktion 1150
Soziales	Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime.	Funktion 1160
Sicherheit und Ordnung	Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen.	Funktion 1170

Parken	Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen stehen.	Funktion 1200
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung	Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung, ist eine bebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	Funktion 4001
Freizeitanlage	Freizeitanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Freizeitgestaltung bestimmt ist.	Funktion 4200
Zoo	Zoo ist ein Gelände mit Tierschauhäusern und umzäunten Gehegen, auf dem Tiere gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4210
Safaripark, Wildpark	Safaripark, Wildpark, ist ein Gelände mit umzäunten Gehegen, in denen Tiere im Freien gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4220
Freizeitpark	Freizeitpark ist ein Gelände mit Karussells, Verkaufs- und Schaubuden und/oder Wildgattern, das der Freizeitgestaltung dient.	Funktion 4230
Freilichttheater	Freilichttheater ist eine Anlage mit Bühne und Zuschauerbänken für Theateraufführungen im Freien.	Funktion 4240
Freilichtmuseum	Freilichtmuseum ist eine volkscundliche Museumsanlage, in der Wohnformen oder historische Betriebsformen in ihrer natürlichen	Funktion 4250

	Umgebung im Freien dargestellt werden.	
Autokino, Freilichtkino	Autokino, Freilichtkino ist ein Lichtspieltheater im Freien, in dem der Film im Allgemeinen vom Auto aus angesehen wird.	Funktion 4260
Erholungsfläche	Erholungsfläche ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Erholung bestimmt ist.	Funktion 4300
Wochenend- und Ferienhausfläche	Wochenend- und Ferienhausfläche bezeichnet eine extra dafür ausgewiesene Fläche, auf der vorwiegend Wochenend- und Ferienhäuser stehen dürfen.	Funktion 4310
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße, ist eine Fläche, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient.	Funktion 2311
Bahnverkehr	<p>Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen.</p> <p>Flächen von Bahnverkehr sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken, - an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungsflächen). 	42010

Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene, dient der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche.	Funktion 2321
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Luftfahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Luftfahrt, ist eine besondere Flugverkehrsfläche.	Funktion 5501
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt, ist eine Fläche, die dem Schiffsverkehr dient.	Funktion 2341

Fußnote:

*) Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ steht, werden auch alle Flächen ohne Funktionsbelegung im Kataster veranlagt.

Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ fehlt, werden nur die Flächen mit aufgeführter Funktionsbelegung, Art der Festlegung oder aufgeführtem Vegetationsmerkmal im Kataster veranlagt.

b) Der Beitrag nach Buchstabe a) wird auf Antrag der beitragspflichtigen Person nicht erhoben, wenn diese nachweist, dass die betroffene Fläche vollständig unversiegelt ist. Der Beitrag wird nicht oder nur teilweise erhoben, soweit das Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen genutzt wird.

c) Ist eine Gemeinde nach §§ 63 oder 64 Absatz 3 Satz 3 Mitglied eines Unterhaltungsverbandes, so können die versiegelten Flächen im Gemeindegebiet abweichend von Buchstabe a) in der Weise berücksichtigt werden, dass von der Gemeinde ein Beitrag in Höhe von höchstens dem

Hektarsatz je Einwohnerin oder Einwohner, die oder der im Verbandsgebiet wohnt, erhoben wird.

2. Zusätzlicher Beitrag für Wasser- und Abwassereinleitungen

Wer Wasser oder Abwasser einleitet, wird je eingeleitetem vollen Kubikmeter mit einem 2500stel des Hektarsatzes herangezogen.